

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 27

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat es der Schreiber dieser Zeilen während seiner 24jährigen Praxis noch nicht lernen mögen. Sind Andere in dieser Hinsicht glücklicher, so freut es ihn sehr. Ein Abtheilungsweiser Schulbesuch während des Winters ist unter solchen Umständen eine höchst wünschbare Sache. Auf diese Weise ist es möglich ein Kind gehörig zu beschäftigen und vielleicht dadurch sein gauzes Leben lang an eine unausgesetzte Thätigkeit und Arbeitsliebe zu gewöhnen. Der Lehrer halte streng auf Ordnung, Reinlichkeit und Sorgsamkeit; ahnde und bestrafe streng das Verderben der Bücher, Schreibmaterialien, Kleider &c. und sei selbst ein Beispiel und Muster von Einfachheit u. s. w. Auch der Unterricht sollte und könnte oft praktischer und mehr für das irdische Fortkommen des Kindes berechnet sein. Man macht der Schule von Seite der Religionsgefährter und Egoisten so häufig den Vorwurf der Irreligiössität und der Verweltlichung. Ich möchte gerne sagen, es wird oft nur zu wenig Weltliches in der Schule gelehrt und gelernt. Denn mit bloß religiösen Gedächtnisübungen wird sich ein Kind nie eine sichere Existenz bereiten können. Man suche überhaupt den beschäfsten Gedankenkreis des Kindes zu erweitern und jede Anlage desselben zu pflegen und auszubilden. Man zeige dem Kinde auch neben dem Religionsunterricht durch Geschichte, Geografie, Natur- und Gewerbstkunde, daß es noch mehr Beschäftigungen gebe, wodurch der Mensch sich seinen Unterhalt verschaffen könne, als diejenigen seines Vaters wie Holzhaken, Ziegen und Schafe hüten &c. Auf solche Weise wird der Geist des Kindes geweckt, und wird zur Nachahmung und zur Unternehmung angestpornt, die später ihre schönen Früchte tragen. Auf diese Art, wenn die Schule und das Familienleben sich gegenseitig unterstützen, wird ein Kind Liebe zur Arbeit bekommen. Das Essen des Brodes im Schweiße seines Angesichts wird ihm keine Strafe sein, sondern noch lange süßer schmecken, als Bettel- und Diebesbrot. Es war bis dahin eine irrite Ansicht, daß man von gewisser Seite die Schule nur als eine Vorbereitung- und Hülfanstalt der Kirche betrachtet wissen wollte, und alles was nicht kirchlich war, als nicht in dieselbe gehörend, verwarf. Ich will den Menschen auch religiös erzogen wissen, aber eben dann, wenn der Mensch das Bewußtsein in sich trägt, während seinem Erdenleben seine Pflicht erfüllt zu haben, wird er den Himmel erben können.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. In der dieser Tage stattgefundenen Sitzung des Gr. Rathes wurden die Schulgesetze in zweiter Berathung behandelt und, trotz der einigen Punkten gemachten Opposition, ohne alle erhebliche Abänderungen angenommen und auf 1. Oktober nächsthin zu Kraft erklärt. — Daß die vor Gott und aller Welt gerechte und von

Lehrern und Schulfreunden einstimmig gewünschte Aufstellung eines „Minimums der Primarlehrer-Besoldungen“ nicht Berücksichtigung fand, kann seine Versöhnung einzig finden in einem nun bald zu bringenden Besoldungsgesetze. Wir haben schon so viel gehofft, hoffen wir ferner — endlich bleibt nicht ewig aus.

— (Korresp. eines Mitgliedes des Gr. Rathes.) Die Kreissynode Thun hat sich mit den in Nr. 25, pag. 196 des Schulblattes mitgetheilten, unter 1 und 2 aufgeführten Verlangen vor aller Welt gründlich plamirt. Es wäre interessant zu vernehmen, von welchen Persönlichkeiten diese Punkte ausgeheft und protegirt worden seien?*)

— Die Kreissynode Aarwangen spricht in einer Vorstellung an den Grossen Rat in Bezug auf das neue Schulgesetz folgende Wünsche aus:

- a. Der Termin zu Errichtung einer neuen Schulklasse möchte abgekürzt und der abtheilungsweise Schulbesuch nicht gestattet werden.
- b. Statt 4 bis 6 Inspektoren möchte man deren 10 bis 12 anstellen.
- c) Den Geistlichen ist von Amts wegen durch das Gesetz kein besonderes Beaufsichtigungsrecht einzuräumen.
- d. Das Organisationsgesetz möchte das Minimum der Besoldung aufstellen.
- e. Die Sekundarschulen möchten so gestellt werden, daß dieselben die 3 bis 4 untersten Klassen der Kantonschule bilden würden.

Die Kreissynode faßte ferner folgende Beschlüsse:

1) Dem Hrn. Erziehungsdirektor Mittheilung von dieser Vorstellung zu machen, ihn zu versichern, daß Liebe zum Schulwesen und der rege Wunsch, es möchte das neue Schulgesetz den Schulen zum Segen gereichen, diese einstimmig beschlossene Vorstellung distiert haben und ihn zu bitten, er möchte seinen Einfluss dahin geltend machen, daß die angeführten fünf Punkte ins Gesetz aufgenommen werden.

2) Mittheilung dieser 5 Wünsche an die übrigen Kreissynoden.

Solothurn. — Mit unserer neuen Verfassung dürften auch für die Volksschule etwelche Reformen ins Leben treten. So glaubt man vielerorts Sommerfrühschulen einzurichten und zwar von 6—8 oder längstens 9 Uhr Vormittags. Dieser Ansicht zufolge dürfte man die Unterschule nach 3 und die Oberschule nach 2 Stunden entlassen. — „Nachmittags keine Sommerschule!“ tönt es durch Berg und Thal. Gerne möchte man aber den Freischulen oder Bildungsvereinen rufen, wobei sich die aus der Primarschule Entlassenen

*) Allerdings nehmen sie sich gegenüber vernünftigen Fortschrittsbestrebungen sehr sonderbar aus. Indessen raten wir statt zur öffentlichen Abweitung der Entstehungsgeschichte — zur stillen lebenskräftigen Selbstschau und männlichen Regeneration. Ann. d. Red.